



HVBG

HVBG-Info 04/1996 vom 26.01.1996, S. 0299 - 0304, DOK 750.11:751.1/017-OLG

Regreß - Haftung des Reiseveranstalters für einen Unfall anlässlich einer Wildwasserschwimmübung bei einer Rafting-Tour - Urteil des OLG München vom 07.07.1995 - 14 U 127/95

Regreß - Haftung des Reiseveranstalters für einen Unfall anlässlich einer Wildwasserschwimmübung bei einer Rafting-Tour (§§ 276, 823 Abs. 1 BGB; § 116 SGB X);

hier: Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) München vom 07.07.1995 - 14 U 127/95

Das OLG München hat mit Urteil vom 7.7.1995 - 14 U 127/95 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Den Reiseveranstalter trifft eine Verkehrssicherungspflicht bei der Vorbereitung und Durchführung der von ihm veranstalteten Reisen (hier: Rafting-Tour mit Wanderführerlehrgang). Sie erstreckt sich unter anderem auf die Auswahl und Kontrolle des eigenen Personals. Der Reisende darf darauf vertrauen, daß der Veranstalter alles zur erfolgreichen Durchführung der Reise Erforderliche unternimmt.

Der Reiseveranstalter hat damit durch ausreichende Anordnungen dafür zu sorgen, daß bei Ablauf der Reise Teilnehmer nicht geschädigt werden. Verletzt er diese Verpflichtung, haftet er aufgrund von Organisationsmangel nach BGB § 823 selbst.

2. Der Veranstalter einer Rafting-Tour mit Wanderführerlehrgang, bei der auch eine Wildwasserschwimmübung durchgeführt wird, muß sich auch darum kümmern, wie das Wildwasserschwimmen von dem angestellten Reiseleiter durchgeführt wird. Er darf die Durchführung dieses Teils des Wanderführerlehrgangs nicht unbesehen seinem Angestellten überlassen.

3. Hat er es unterlassen, dem Reiseleiter Anweisungen für die sichere Durchführung der Übung zu geben, so haftet er für Pflichtverletzungen des Reiseleiters nach den dargestellten Grundsätzen.

4. Eine Sorgfaltspflichtverletzung ist dem Reiseleiter dann vorzuwerfen, wenn er die Teilnehmer seiner Reisegruppe im Zuge der Schwimmübung veranlaßt, von einem 30 bis 40 cm hohen Stein in das trübe Wasser eines - reißenden - Flusses zu springen, ohne sich zuvor in ausreichendem Maße darüber vergewissert zu haben, daß sich an dieser Stelle keine Felsen im Wasser befinden, an denen sich die Reiseteilnehmer verletzen können.